

# Inserate.

---

## Bekanntmachung

betreffend

### Erleichterungen im Postverkehr.

---

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 8. Mai 1883 beschlossen, vom 1. Juni 1883 an folgende Erleichterungen im Postverkehr einzuführen:

1. Für den ganzen Verkehr im Innern der Schweiz wird die durch Art. 41 der Posttransportordnung vom 10. August 1876 \*) festgesetzte Zuschlagstaxe (von 50 %) für bedingt zum Transport angenommene Gegenstände, sowie für sogenannte sperrige Güter aufgehoben.

2. Das durch Art. 50 der Posttransportordnung auf 30 Cts. festgesetzte Minimum der Provision auf Fahrpostnachnahmen wird auf 10 Cts. herabgesetzt.

3. Der Zuschlag auf den allgemeinen Taxen des Weltpostvereins, welcher bis jetzt, in Anwendung von Art. 5 des Weltpostvertrags, \*) der diesen Zuschlag fakultativ erklärt, auf den Korrespondenzen nach den übersäeischen Postvereinsländern (ausgenommen Algerien, Marokko, die spanischen Besitzungen an der Nordküste von Afrika, die Vereinigten Staaten von Nordamerika, Canada, Neufundland und Egypten) mit 15 Cts. für die Briefe und mit 5 Cts. für die Drucksachen, Waarenmuster und Geschäftspapiere bezogen worden ist, wird aufgehoben, und es betragen daher die Frankotaxen für Korrespondenzen von der Schweiz nach sämmtlichen dem Weltpostverein angehörenden Ländern (die reduzirten Brieftaxen im Grenzrayon mit Deutschland, Oesterreich und Frankreich vorbehalten) Briefe

\*) Siehe eidg. Gesetzssammlung n. F., Band II, Seite 401.

\*\*) " " " " " III, " 673.

25 Cts. für je 15 g., Postkarten (einfache) 10 Cts., Postkarten (doppelte, mit Rückantwort, soweit zulässig) 20 Cts., Drucksachen, Waarenmuster und Geschäftspapiere 5 Cts. für je 50 g. (Minimum für die einzelne Sendung; 10 Cts. bei den Waarenmustern und 25 Cts. bei den Geschäftspapieren).

Rekommandations- und Rückscheingebühr je 25 Cts.

4. Die Taxe der im Innern der Schweiz versandten Geldanweisungen bis und mit 20 Franken wird von 30 auf 20 Cts. herabgesetzt.

Bern, 9. Mai 1883.

**Die Oberpostdirektion.**

---

### **Bekanntmachung.**

---

Es haben als Unteragenten zu fungiren aufgehört:

Von der Firma *Wirth-Herzog in Aarau*:

*Sebastian Schleiniger in Bremgarten (Aargau)*, Bundesblatt 1881, Bd. IV, S. 30.

Von der Firma *Louis Kaiser in Basel*:

*Franz Josef Staub in Neuheim (Zug)*, Bundesblatt 1883, Bd. I, S. 391.

Bern, den 10. Mai 1883.

**Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement.**

---

### **Schweizerische Centralbahn.**

---

Wir bringen hiemit zur Kenntniß, daß der Spezialtarif Nr. 6 für den Transport von Getreide, Mehl und Mühlenfabrikaten, d. d. 1. Dezember 1878 (Auflage vom 1. Januar 1882), ferner der Spezialtarif für Getreide etc., enthaltend direkte Frachtsätze ab und nach den Stationen Reuchenette-Tavannes Convers und Corcelles-Loche, d. d. 1. Juni 1881, nebst Nachtrag I vom 15. Ok-

tober 1881, für den Verkehr nach und von den Stationen der aargauischen Südbahn, inkl. Bremgarten, mit 10. August 1883 außer Kraft gesetzt wird.

Basel, den 8. Mai 1883.

**Das Direktorium.**

---

### **Schweizerische Nordostbahn.**

---

Zum Tarifheft II für den norddeutsch-schweizerischen Güterverkehr vom 1. Dezember 1880 ist ein vom 10. Mai 1883 an gültiger IV. Nachtrag in Kraft getreten. Derselbe enthält Aenderungen und Ergänzungen der Spritfrachten und kann bei unsern betreffenden Dienststellen unentgeltlich bezogen werden.

Zürich, den 9. Mai 1883.

**Die Direction.**

---

### **Nachricht an die Civilstandsbeamten.**

---

Zu Handen der schweizerischen Civilstandsbeamten wird, auf Wunsch der schweizerischen Gesandtschaft in Rom, andurch neuerdings in Erinnerung gebracht, daß civilstandsamtliche Mittheilungen, welche für das Ausland bestimmt sind, nicht nur die Unterschrift des betreffenden Civilstandsbeamten tragen müssen, sondern daß die letztere überdies legalisirt sein soll.

Was speziell die Todscheine derjenigen Angehörigen der Schweiz und Italiens, welche auf dem Gebiet des einen der beiden Länder verstorben sind, betrifft, so sollen dieselben (siehe Handbuch für die schweizerischen Civilstandsbeamten, Seite 183) „auf diplomatischem Wege kostenfrei und gehörig legalisirt den zuständigen Behörden des Heimatstaates übermittelt werden“.

Bern, den 7. Mai 1883.

**Eidg. Departement des Innern.**

---

## Bekanntmachung.

---

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß das schweizerische Bundesgericht den Druck und Verlag der von ihm veröffentlichten „Amtlichen Sammlung der Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichtes“ vom 1. Januar 1883 an der Buchhandlung und Buchdruckerei Georges Bridel in Lausanne übertragen hat; ebenso ist der Vertrieb der frühern Jahrgänge dieser Sammlung (1875—1882) der genannten Firma übergeben worden. Sämmtliche auf die amtliche Sammlung bezüglichen Bestellungen und Reklamationen sind also in Zukunft an die Firma Georges Bridel und nicht mehr, wie bisher, an die Bundesgerichtskanzlei zu richten. Gleichzeitig wird bekannt gemacht, daß der Abonnementspreis der Sammlung vom 1. Januar 1883 an auf Fr. 5 per Jahrgang festgesetzt worden ist und daß auch die frühern Jahrgänge in Zukunft nur noch zu diesem Preise abgegeben werden.

Lausanne, den 27. April 1883.

2,

Für die Bundesgerichtskanzlei,  
Der Gerichtsschreiber:

**Rott.**

---

## Bekanntmachung

der

**von Deutschland erlassenen Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs.**

---

Zu der kaiserlich-deutschen Verordnung vom 6. März 1883, mit welcher die Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs nach Deutschland verboten worden ist, hat der deutsche Bundesrath unterm 11. April abhln nachfolgende Ausführungsbestimmungen erlassen.

1. Bei der Einfuhr von Schweinen, von Schweinefleisch, einschließlich der Speckseiten, sowie von Würsten aller Art aus dem Auslande ist der nicht amerikanische Ursprung derselben durch Zeugnisse entweder

- a. des für den betreffenden ausländischen Bezirk angestellten deutschen Konsuls, oder
  - b. der zuständigen Polizeibehörde des Ursprungslandes
- nachzuweisen. In letztern Falle (b) muß die Zuständigkeit der bescheinigenden Polizeibehörde durch den deutschen Konsul (a) besonders beglaubigt sein.

Ist das Ursprungszeugniß nicht in deutscher Sprache ausgestellt, so muß auf Erfordern der die Einfuhr kontrollirenden oder die Eingangsabfertigung bewirkenden Behörde eine amtlich beglaubigte deutsche Uebersetzung von dem Einführenden, beziehungsweise Waarenführer beigelegt werden.

Die Ursprungszeugnisse dürfen nicht früher als 30 Tage vor dem Eintreffen der zugehörigen Sendungen an der deutschen Grenze von den unter a und b bezeichneten Behörden ausgestellt sein; dieselben sind bei der Einfuhr der Sendung dem Grenzeingangsamte oder der die Einfuhr kontrollirenden sonstigen Behörde zu übergeben und werden daselbst zurückbehalten.

2. Bei der Einfuhr von lebenden Schweinen aus dem Auslande müssen dieselben in den Ursprungszeugnissen nach Stückzahl, Gattung (Race), Farbe, sowie nach etwaigen besondern äußern Kennzeichen thunlichst genau bezeichnet werden; ferner muß darin noch besonders bescheinigt werden, daß die Thiere in . . . . (Schweiz) aufgezogen sind und innerhalb der letzten 30 Tage vor der Absendung nach Deutschland in einem zum Bezirke der attestirenden Amtsstelle gehörigen, bestimmt zu bezeichnenden Orte gestanden haben.

Bei der Einfuhr von lebenden Spanferkeln (Schweinen von weniger als 10 kg. Gewicht) genügt die summarische Bezeichnung derselben im Ursprungsatteste nach Zahl und Gattung (Race), sowie die Bescheinigung, daß dieselben in . . . . (Schweiz) geboren sind.

3. Bei der Einfuhr von Schweinefleisch, einschließlich der Speckseiten, sowie von Würsten aller Art aus dem Auslande muß eine Bescheinigung beigebracht werden, in welcher

- a. die Gattung der Waaren, die Zahl der Colli, deren Verpackungsart und Signatur angegeben ist; hierbei können größere Stücke durch einen von der betreffenden Polizeibehörde aufgedruckten Stempel identifizirt werden; ferner muß
- b. die Angabe des Namens und Wohnortes des Fleischwaarenfabrikanten, welcher die bezüglichen Waaren hergestellt hat, sowie die Bestätigung darin enthalten sein, daß der Wohnort

des Fabrikanten zum Bezirke der attestirenden (nicht amerikanischen) Amtsstelle gehört, der Fabrikant sich weder mit der Verarbeitung von Schweinen, Schweinefleisch und Speck amerikanischen Ursprungs, noch mit dem An- oder Verkauf oder der Vermittlung von Geschäften in derartigen Artikeln amerikanischen Ursprungs befaßt, daß endlich die eingeführten Waaren aus Thieren nicht amerikanischen Ursprungs hergestellt sind.

4. Von der konsularischen Beglaubigung der Ursprungszeugnisse (Nr. 1) kann nach der Bestimmung des Vorstandes des Grenzübergangsamts oder der die Einfuhr kontrollirenden Behörde dann abgesehen werden, wenn kein Zweifel darüber besteht, daß die bescheinigende Behörde die zuständige Polizeibehörde des Ursprungslandes ist.

Bei der Einfuhr von lebenden Schweinen (Nr. 2) kann nach der Bestimmung desselben Vorstandes von der Beibringung des Ursprungszeugnisses (Nr. 1) Abstand genommen werden, wenn über die Abstammung der Thiere aus andern Ländern als Amerika kein Zweifel besteht, daher insbesondere, wenn durch Vorlegung von Fakturen, Original-Frachtbriefen, kaufmännischen Korrespondenzen oder in anderer Weise der nicht amerikanische Ursprung erwiesen ist.

5. Die vorstehenden Bestimmungen können von den Landesregierungen für den kleinen Grenzverkehr außer Anwendung gesetzt werden; ebenso bedarf es keines besondern Nachweises der Abstammung in jenen Fällen, in welchen einzelne der in Frage stehenden Waaren von Reisenden unter dem Reisegepäck, beziehungsweise als Passagiergut mitgeführt werden.

6. Fehlen bei der Einfuhr der in Frage stehenden Thiere und Waaren die erforderlichen Ursprungszeugnisse, oder entsprechen die bei der Sendung befindlichen Zeugnisse den gegenwärtigen Bestimmungen nicht oder stimmen die Sendungen mit den zugehörigen Ursprungszeugnissen nicht überein und kann auch nicht alsbald hierüber genügende Aufklärung gegeben werden, so hat, sofern nicht wegen Zuwiderhandlung gegen das fragliche Einfuhrverbot das Strafverfahren einzuleiten ist, nach Maßgabe des § 139 des Vereinszollgesetzes die Zurückschaffung der Gegenstände einzutreten.

Bern, den 4. Mai 1883.

**Schweizerisches  
Handels- und Landwirthschaftsdepartement.**

---

## Ausschreibung von erledigten Stellen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimatort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- 1) Einnehmer bei der Nebenzollstätte in Seseglio (Tessin). Jahresbesoldung Fr. 500, nebst 15 % Provision auf der Roheinnahme. Anmeldungen sind bis zum 25. Mai 1883 der Zolldirektion in Lugano einzureichen.
- 2) Postablagehalter, Briefträger und Bote in Oberhofen bei Signau (Bern). Anmeldung bis zum 25. Mai 1883 bei der Kreispostdirektion in Bern.
- 3) Posthalter und Briefträger in Corcelles (Neuenburg). Anmeldung bis zum 25. Mai 1883 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.
- 4) Paketträger und Packer in Aarau. Anmeldung bis zum 25. Mai 1883 bei der Kreispostdirektion in Aarau.
- 5) Postablagehalter und Briefträger in Mühlehorn (Glarus).
- 6) Briefträger in Urnäsch (Appenzell A.-Rh.)
- 7) Telegraphist in Lengnau (Bern). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 30. Mai 1883 bei der Telegrapheninspektion in Bern.

Anmeldung bis zum 25. Mai  
1883 bei der Kreispostdirektion  
in St. Gallen.

- 1) *Revisor bei der Oberzolldirektion.* Jahresbesoldung Fr. 3200. Die Bewerber haben sich über Kenntniß der drei Landessprachen, sowie über praktische Erfahrungen im Zollwesen auszuweisen. Anmeldung bis zum 19. Mai 1883 bei der Oberzolldirektion in Bern.
- 1) Briefträger in Interlaken. Anmeldung bis zum 18. Mai 1883 bei der Kreispostdirektion in Bern.
- 2) Briefträger in Brenets (Neuenburg). Anmeldung bis zum 18. Mai 1883 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.
- 3) Briefträger in Uster (Zürich). Anmeldung bis zum 18. Mai 1883 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
- 5) Telegraphist in Schmerikon. Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 16. Mai 1883 bei der Telegrapheninspektion in St. Gallen.

## Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1883
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.05.1883
Date	
Data	
Seite	938-944
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 896

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.